

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 16. April

1971

Datum	Inhalt	Seite
14. 4. 1971	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes	123
14. 4. 1971	Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	123
14. 4. 1971	Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Gotteshofen (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) in den Markt Reichertshofen (Landkreis Ingolstadt) und über die Änderung der Grenzen der Landkreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Ingolstadt	123
9. 3. 1971	Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern und Ordnung für die Technikerprüfung	124
9. 3. 1971	Verordnung über die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen	135
18. 3. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung	135
24. 3. 1971	Verordnung über die Sicherung des in den Gemeinden Lechbruck (Landkreis Füssen, Regierungsbezirk Schwaben) und Bernbeuren (Landkreis Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern) gelegenen Wasserschutzgebiets der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lechbruck	136
24. 3. 1971	Verordnung über Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuß der Justizbediensteten (DKIVOJ)	140
31. 3. 1971	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1970)	141
	Druckfehlerberichtigung	145

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architekten- gesetzes

Vom 14. April 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Architektengesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 363) wird wie folgt geändert:

In Artikel 41 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. März 1971 in Kraft.

München, den 14. April 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. S c h e d l

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Be- förderung gefährlicher Güter auf der Straße

Vom 14. April 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staats-

ministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zur Ausführung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zuständig sind, soweit diese Behörden nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestimmt oder zu bestimmen sind.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1971 in Kraft.

München, den 14. April 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. S c h e d l

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Verordnung über die Eingliederung der Gemeinde Gottes- hofen (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) in den Markt Reichertshofen (Landkreis Ingolstadt) und über die Änderung der Grenzen der Land- kreise Pfaffenhofen a. d. Ilm und Ingolstadt

Vom 14. April 1971

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 29) in Verbindung mit Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 13) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Gemeinde Gotteshofen, bisher Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, wird in den Markt Reichertshofen und damit in den Landkreis Ingolstadt eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

München, den 14. April 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. S c h e d l

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern und Ordnung für die Technikerprüfung

Vom 9. März 1971

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 29 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), geändert durch die Gesetze vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) und vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern sowie folgende Ordnung für die Technikerprüfung:

Gliederung:

Abschnitt I: Allgemeines

Abschnitt II: Ausbildung

Abschnitt III: Leistungskontrollen während des Vorrückungszeitraumes, Zwischenzeugnisse und Vorrücken

Abschnitt IV: Technikerprüfung

Abschnitt V: Technikerprüfung ohne vorherigen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Technikerschule (Fremdenprüfung)

Abschnitt VI: Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen.

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Aufgabe der Technikerschule

(1) Die Technikerschule dient der Ausbildung zum Techniker. Der Techniker muß die Arbeitsverfahren seines erlernten Berufes beherrschen und in der Lage sein, sich in neue Techniken einzuarbeiten. Seine praktische Berufserfahrung und die auf der Technikerschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen den Techniker befähigen, innerhalb bestimmter Arbeitsbereiche mit abgegrenzter Verantwortlichkeit technische Aufgaben zu lösen.

(2) Die Ausbildung an der Technikerschule endet mit der Technikerprüfung unter staatlicher Aufsicht. Die erfolgreich abgelegte staatliche Technikerprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker für ... (entsprechende Fachrichtung)“.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern und diese Ordnung für die staatliche Technikerprüfung gilt für alle öffentlichen Technikerschulen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 EUG. Für staatlich anerkannte private Technikerschulen gilt sie im Rahmen des Art. 20 Abs. 2 EUG. Sie gilt nicht für die Technikerschulen für Landbau und die Fachschulen für Chemotechniker sowie für die Schule für Rundfunktechnik.

(2) Für die schulische Abschlußprüfung der staatlich genehmigten privaten Technikerschulen gelten die §§ 13, 16—23, 24 Abs. 2 und 3 und § 25 entsprechend.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 3

Ausbildungsgrundlagen

(1) Die für die einzelnen Fachrichtungen der Techniker Ausbildung verbindlichen Studententafeln (Pflichtfächer) und Lehrpläne werden vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt oder genehmigt. Darüber hinaus können von den Technikerschulen Wahlfächer angeboten werden. Die Ausbildung dient sowohl der Vermittlung von Grundkenntnissen (Grundlagenfächer) als auch deren Anwendung (Anwendungsfächer). Aus den Studententafeln und Lehrplänen ergibt sich, welche Fächer Grundlagenfächer und welche Anwendungsfächer sind.

(2) Für Versuche und praktische Übungen müssen geeignete Lehr- und Anschauungsmittel sowie entsprechend eingerichtete Unterrichtsräume, Laboratorien und Werkstätten in der Schule vorhanden sein. Die Größe der Klassen und Unterrichtsgruppen muß dem Wesen der Techniker Ausbildung angepaßt sein.

§ 4

Aufnahme in die Technikerschule

(1) Für die Aufnahme sind nachzuweisen:

- erfolgreicher Abschluß der Berufsschule oder gleichwertige Vorbildung,
- erfolgreich bestandene Abschlußprüfung in einem der gewählten Fachrichtung förderlichen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
- weitere Berufstätigkeit in einem der gewählten Fachrichtung förderlichen Beruf von mindestens zwei Jahren bei Aufnahme in eine Techniker-vollzeitschule, von mindestens einem Jahr bei Aufnahme in eine Technikerteilzeitschule,
- bei Ausländern ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die für die jeweilige Fachrichtung der Technikerschule förderlichen Berufe werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium festgelegt.

(2) Bewerber für die Aufnahme in Fachschulen für Textil- oder Bekleidungstechnik werden abweichend von Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe c auch zugelassen, wenn sie

- eine erfolgreich bestandene Abschlußprüfung in einem der gewählten Fachrichtung förderlichen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit dreijähriger Ausbildung oder
- eine erfolgreich bestandene Abschlußprüfung in einem der gewählten Fachrichtung förderlichen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit zweijähriger Ausbildung und eine zusätzliche mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.

(3) Ausländische Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a—b nicht erfüllen, können aufgenommen werden, wenn sie eine Ausbildung nachweisen, die dem erforderlichen Abschluß eines Ausbildungsverhältnisses in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf sowie dem erfolgreichen Besuch der Berufsschule im Inland gleichwertig ist und die Aufnahmevoraussetzungen nach Abs. 1 Buchstabe c und d erfüllt sind. Bewerber, bei denen die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit einer Ausbildung nach Absatz 1 Buchst. a und b nicht zweifelsfrei feststeht, können nur nach Ablegung einer Kenntnisstandsprüfung aufgenommen werden.

(4) Das Aufnahmegesuch ist vor Beginn des Semesters an die Technikerschule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll.

Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

- a) die in Absatz 1 geforderten Nachweise,
- b) ein lückenloser Lebenslauf und ein Lichtbild neuesten Aufnahmedatums,
- c) bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Ausbildung.

(5) Bei der Aufnahme in höhere Semester werden abgeschlossene Ausbildungssemester an anderen deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Technikerschulen angerechnet, soweit der Bewerber im letzten Semester oder Zwischenzeugnis die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hat. Darüber hinaus können mit Erfolg abgeschlossene Semester an staatlich genehmigten privaten Technikerschulen oder eine Techniker Ausbildung im Ausland bei Vollzeitschulen bis zu höchstens zwei Semester, bei Teilzeitschulen bis zu höchstens vier Semester angerechnet werden, wenn die Ausbildung derjenigen an öffentlichen Technikerschulen gleichwertig ist. In gleichem Umfang können mit Erfolg abgeschlossene Ausbildungssemester einer Techniker Ausbildung in einer anderen Fachrichtung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Technikerschule angerechnet werden, sofern sich die Ausbildungsinhalte decken. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 müssen auch bei der Aufnahme in höhere Semester erfüllt sein.

(6) Über die Aufnahme sowie über die Anrechnung von Ausbildungssemestern nach Absatz 5 entscheidet der Schulleiter. Soweit erforderlich wird ein Ausleseverfahren durchgeführt.

(7) Über Ausnahmen entscheidet die für die Technikerschule zuständige Regierung nach gutachtlicher Stellungnahme der Technikerschule. Die Regierung kann insbesondere Richtlinien dafür aufstellen, welche ausländischen Ausbildungen als gleichwertig im Sinne von Absatz 3 Satz 1 anzusehen sind. Sie kann anordnen, daß die Kenntnisstandsprüfung nach Absatz 3 Satz 2 an bestimmten Schulen abgelegt werden muß.

§ 5

Dauer und Art der Ausbildung, Ferien

(1) Die Ausbildung erfolgt:

- a) an Technikervollzeitschulen in mindestens 3 Halbjahren mit insgesamt mindestens 1980 Stunden Unterricht,
- b) an Technikerteilzeitschulen in mindestens 6 Halbjahren mit insgesamt mindestens 1560 Stunden Unterricht.

Eine Unterrichtsstunde umfaßt 45 Minuten.

(2) Die Ausbildung in den einzelnen Fachrichtungen der Techniker Ausbildung darf nicht mit der Ausbildung anderer Berufe oder Fachrichtungen verbunden sein. Die zuständige Regierung kann Abweichungen für einzelne Fächer zulassen, soweit die verschiedenen Ausbildungen in ihren Lehrzielen übereinstimmen.

(3) Die Ferienordnung wird jedes Jahr vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

Abschnitt III

Leistungskontrollen während des Vorrückungszeitraumes, Zwischenzeugnisse und Vorrücken

§ 6

Pflichtarbeiten und bewertete Übungsaufgaben

(1) In allen Pflichtfächern müssen die Studierenden in jedem Vorrückungszeitraum (§ 7 Abs. 1) mindestens zwei schriftliche oder konstruktive Arbeiten (Pflichtarbeiten) fertigen. Abweichend hiervon ist in dem Vorrückungszeitraum, an dessen Ende die Technikerprüfung stattfindet und deshalb kein Zwischenzeugnis zu erteilen ist, mindestens eine Pflichtarbeit

zu fertigen. Die Pflichtarbeiten sind spätestens eine Woche vorher unter Angabe der zugelassenen Hilfsmittel anzukündigen.

(2) Neben den Pflichtarbeiten können bewertete Übungsarbeiten gefordert werden.

(3) Die korrigierten Pflicht- und Übungsarbeiten werden im Unterricht besprochen. Den Studierenden wird Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten.

(4) Für die Pflichtarbeiten und die bewerteten Übungsarbeiten gilt § 21 entsprechend.

§ 7

Zwischenzeugnisse

(1) Am Ende jedes Semesters bei Vollzeitschulen und nach Ablauf von jeweils zwei Semestern bei Teilzeitschulen (Vorrückungszeitraum) wird ein Zwischenzeugnis erteilt (Anlage 1). Dies gilt nicht für den Vorrückungszeitraum, an dessen Ende die Technikerprüfung stattfindet.

(2) Im Zwischenzeugnis sind die Leistungen in allen Unterrichtsfächern des Vorrückungszeitraumes aufgeführt.

(3) Am Ende des Vorrückungszeitraumes der Technikerprüfung sind die Leistungen des Studierenden in den einzelnen Fächern mit einer Note (Fortgangsnote) zu bewerten, die gemäß § 20 bei der Bildung der Prüfungsnote in dem betreffenden Fach berücksichtigt wird. Die Note ist dem Studierenden vor Beginn der Technikerprüfung mitzuteilen.

§ 8

Notenstufen

Für die Bewertung der Leistungen in den Pflicht- und Übungsarbeiten, in den einzelnen Fächern der Zwischenzeugnisse sowie bei der Bewertung der Leistungen am Ende des letzten Vorrückungszeitraumes (vgl. § 7 Abs. 3) sind nur folgende ganze Noten zulässig:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 9

Bildung der Noten in den Zwischenzeugnissen

(1) Die Noten in den Zwischenzeugnissen ergeben sich aus der Bewertung der Pflichtarbeiten (§ 6 Abs. 1), der Übungsarbeiten (§ 6 Abs. 2) und der übrigen schulischen Leistungen während des Vorrückungszeitraumes.

(2) Die Note im Zwischenzeugnis in jedem einzelnen Fach wird nach Vorschlag des zuständigen Lehrers durch die Notenkonferenz festgesetzt. Sie kann von dem Vorschlag des Lehrers abweichen; die Abweichung ist in der Niederschrift zu begründen.

§ 10

Notenkonferenz

Die Notenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Schulleiter oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und den Lehrern, die den Technikerschüler in dem zu beurteilenden Vorrückungszeitraum unterrichtet haben. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Beschlüsse der Notenkonferenz sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Protokollführer und vom Schulleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11

Nichtbestehen eines Vorrückungszeitraumes

Ein Vorrückungszeitraum ist nicht bestanden, wenn

- a) in einem Pflichtfach die Note ungenügend (6) oder
- b) in zwei oder mehr Pflichtfächern die Note mangelhaft (5) oder
- c) in einem auslaufenden Pflichtfach die Note mangelhaft (5) vorliegt und diese Note bereits in einem Pflichtfach erzielt wurde, das in einem früheren Vorrückungszeitraum ausgelaufen ist.

§ 12

Wiederholung eines nicht bestandenen Vorrückungszeitraumes

(1) Wer einen Vorrückungszeitraum nicht besteht, rückt nicht vor.

(2) Ein nicht bestandener Vorrückungszeitraum kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Liegen in einem Vorrückungszeitraum vier oder mehr Noten mangelhaft (5) vor, ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine Note ungenügend (6) zählt wie zwei Noten mangelhaft (5).

(4) Eine Ausnahme von den Bestimmungen nach Abs. 2 und 3 kann nur in besonderen Fällen durch die Notenkonferenz zugelassen werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag ist spätestens einen Monat nach Schluß des Vorrückungszeitraumes zu stellen.

Abschnitt IV

Technikerprüfung

§ 13

Zweck der Prüfung

(1) Die Technikerprüfung beendet die Ausbildung zum Techniker. Sie findet am Ende des letzten Semesters statt.

(2) In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel der Technikerschule erreicht hat und die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Tätigkeit als Techniker besitzt.

§ 14

Prüfungsausschuß für die Technikerprüfung

(1) Die Technikerprüfung wird durch einen bei der jeweiligen Schule bestehenden Prüfungsausschuß abgenommen. Ihm gehören an

- a) ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder ein von ihr bestellter Prüfungskommissar als Vorsitzender; Vertretung ist zulässig;
- b) der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Vertreter;
- c) die Lehrer, die im letzten Schulhalbjahr unterrichtet haben. Gegebenenfalls können durch den Vorsitzenden andere Lehrer der Technikerschule oder anderer öffentlicher oder staatlich anerkannter Technikerschulen als weitere Mitglieder beigezogen werden.

(2) Sachverständige und Gäste aus dem Bereich der Wirtschaft (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) oder anderer Technikerschulen sowie Ärzte können durch den Vorsitzenden zugezogen oder zugelassen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Sachverständigen und Gäste sind in Prüfungsangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Schulleiter vorbereitet. Er ist insbesondere für die Ladung der Mitglieder des Prüfungsausschusses verantwortlich. Der Schulleiter kann andere Mitglieder des Prüfungsausschusses zu seiner Unterstützung heranziehen.

§ 15

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß entscheidet über

- a) die Zulassung der Studierenden zur Prüfung,
- b) die Festlegung der Fächer, in denen schriftlich geprüft wird,
- c) die Auswahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
- d) die Dauer der schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
- e) den Zeitpunkt der Prüfung
- f) die zugelassenen Hilfsmittel,
- g) die ihm in den nachstehenden Bestimmungen zur Entscheidung zugewiesenen Fragen.

§ 16

Zulassung zur Technikerprüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) die Ausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule gemäß § 5 Abs. 1 durchlaufen hat,
- b) das letzte Semester an der gleichen Schule besucht hat, an welcher die Abschlußprüfung abgelegt wird,
- c) die Prüfungsgebühr nach Maßgabe bestehender Vorschriften entrichtet hat.

(2) Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wird zur Technikerprüfung nicht zugelassen. Die Gründe für diese Entscheidung und die Bedingungen für eine spätere Zulassung zur Technikerprüfung sind ihm schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Abschlußprüfung wird schriftlich (§ 18) und mündlich (§ 19) abgehalten.

(2) Prüfungsfächer sind alle Pflichtfächer des letzten Vorrückungsabschnittes. Bei der Prüfung in diesen Fächern kann auf den Lehrstoff früherer Semester einschließlich des Lehrstoffes abgeschlossener Fächer zurückgegriffen werden.

(3) Befinden sich unter den Prüfungsteilnehmern körperlich behinderte Personen, so können ihnen nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens vom Prüfungsausschuß Zeitverlängerungen oder zusätzliche Hilfsmittel genehmigt werden.

(4) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag einem Teilnehmer die Prüfung in einzelnen Fächern erlassen, wenn das Fach mit einem mindestens entsprechenden Ausbildungsinhalt Gegenstand einer insgesamt mit Erfolg abgelegten staatlichen Technikerprüfung in einer anderen Fachrichtung war und in dem anzurechnenden Fach mindestens die Note ausreichend (4) erzielt wurde. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Prüfungsleistungen aus einer insgesamt mit Erfolg abgelegten Vor- oder Abschlußprüfung an einer Ingenieurschule oder Fachhochschule angerechnet werden. Die Tatsache der Befreiung sowie das Ergebnis der früheren Prüfung in dem betreffenden Fach sind auf dem Zeugnis über die staatliche Technikerprüfung zu vermerken. Das Fach wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt fünf Aufsichtsarbeiten. Die Arbeitszeit einer Aufsichtsarbeit soll durchschnittlich 2 bis 3 Stunden betragen. Die Gesamtarbeitszeit beträgt mindestens 12 Stunden; sie soll 16 Stunden regelmäßig nicht überschreiten.

(2) Jede Aufsichtsarbeit ist gesondert von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig und unabhängig zu bewerten. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer. Im Bedarfsfall können durch den Prüfungsausschuß Lehrer anderer öffentlicher oder staatlich anerkannter Technikerschulen oder sonstige geeignete Personen als Zweitprüfer herangezogen werden.

(3) Die Benotung der Aufsichtsarbeiten erfolgt entsprechend § 8.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind den Prüfungsteilnehmern vor der Bekanntmachung der Termine für die mündliche Prüfung mitzuteilen.

§ 19

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung findet in den Prüfungsfächern statt, in denen entweder in der schriftlichen Aufsichtsarbeit oder in der Fortgangsnote die Note mangelhaft (5) oder ungenügend (6) erzielt wurde, oder wenn es der Prüfungsteilnehmer beantragt. Eine mündliche Prüfung findet auch in den Prüfungsfächern statt, in denen die Fortgangsnote nach § 7 Abs. 2 und die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeit sich um mehr als zwei Notenstufen unterscheiden.

(2) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Termine werden durch Anschlag am Schwarzen Brett oder auf sonstige geeignete Weise bekanntgegeben.

(3) Die mündliche Prüfung wird durch den Lehrer des betreffenden Faches in Anwesenheit eines weiteren Mitglieds des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, abgenommen. Über den Prüfungsablauf ist vom Prüfer eine kurze Niederschrift zu fertigen.

(4) Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer und Prüfungsfach soll 15 bis 20 Minuten betragen. Die mündliche Prüfung kann in Gruppen bis zu höchstens 4 Teilnehmern erfolgen.

(5) Die Benotung der mündlichen Prüfungsleistungen erfolgt entsprechend § 8.

§ 20

Bewertung der Prüfungs- und Wahlfächer; Prüfungslisten

(1) Jedes Prüfungsfach wird einzeln bewertet. Hierbei findet § 8 entsprechende Anwendung. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuß in einer abschließenden Sitzung nach Vorschlag des Lehrers, der den Prüfling zuletzt in dem betreffenden Fach unterrichtet hat.

(2) Die Zeugnisnote in einem Prüfungsfach ist die Fortgangsnote, wenn keine schriftliche und keine mündliche Prüfung stattfindet. Findet eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung oder eine schriftliche und mündliche Prüfung statt, ergibt sich die Zeugnisnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für diese Prüfungsteile und der Fortgangsnote.

(3) Bei Wahlfächern ist die Fortgangsnote die Zeugnisnote.

(4) Sofern bei der Bildung der Zeugnisnote in einem Fach aus mehreren Einzelleistungen Dezimalstellen auftreten, ist von folgender Zuordnung auszugehen:

1,00—1,50	= 1
1,51—2,50	= 2
2,51—3,50	= 3
3,51—4,50	= 4
4,51—5,50	= 5
5,51—6,0	= 6

(5) Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die Fortgangsnote und die Zeugnisnote in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die Gesamtnote (§ 24 Abs. 3) sind in Prüfungslisten nach Anlage 4 festzuhalten. Die Prüfungslisten sind nach Abschluß der Technikerprüfung der zuständigen Regierung vorzulegen.

§ 21

Fernbleiben von der Prüfung und Täuschungsversuch

(1) Kann ein Prüfling die Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nur zum Teil ablegen, so gilt die Prüfung als abgelegt, wenn sämtliche Aufsichtsarbeiten gefertigt wurden. Die fehlenden mündlichen Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Sind nicht alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten gefertigt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfling das Fernbleiben zu vertreten, wird die versäumte Prüfungsleistung mit der Note ungenügend (6) bewertet. Hat der Prüfling das Fernbleiben bei mehr als einer Aufsichtsarbeit oder bei mehr als einer mündlichen Prüfung zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob der Prüfling das Fernbleiben zu vertreten hat. Eine Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Sofern der Prüfling von seiner Prüfungsbehinderung durch Krankheit Kenntnis hatte, kann diese Tatsache nur dann berücksichtigt werden, wenn er sie dem Schulleiter vor der betreffenden Prüfungsleistung oder vor Antritt der Prüfung angezeigt hat.

(2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit ungenügend (6) zu bewerten. In schweren Fällen wird der Prüfling durch den Prüfungsausschuß von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die nichtabgelegten Prüfungsteile sind mit ungenügend (6) zu bewerten.

§ 22

Bestehen der Prüfung

Die Technikerprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens mit ausreichend (4) beurteilt sind.

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Technikerprüfung nicht bestanden und dabei nur in einem einzigen Prüfungsfach die Note mangelhaft (5) erzielt, so braucht er die Prüfung nur in diesem einen Fach ohne erneuten Besuch des letzten Vorrückungszeitraumes zu wiederholen (Einzelwiederholung). In allen übrigen Fällen ist der letzte Vorrückungszeitraum und die gesamte Technikerprüfung zu wiederholen (Gesamtwiederholung). Bei Technikerschulen mit einer siebensemestrigen Ausbildung ist bei der Gesamtwiederholung lediglich das Abschlußsemester zu wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen können nur an der bisher besuchten Schule und grundsätzlich nur zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Für Einzelwiederholungen können Sondertermine eingeschoben werden, jedoch müssen seit dem Nichtbestehen im ersten Durchgang mindestens zwei volle Monate verstrichen sein. Der Prüfling hat keinen Rechtsanspruch auf Durchführung eines Sondertermins.

(3) Für die Gesamtwiederholung gelten die §§ 17 bis 22 entsprechend. Die Einzelwiederholung besteht in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit. Hinsichtlich ihrer Dauer und des Prüfungsverfahrens gilt § 18 entsprechend. Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn in der Aufsichtsarbeit die Note mangelhaft (5) oder ungenügend (6) erzielt wurde oder wenn es der Prüfling beantragt. Die Bewertung der Einzelwiederholung erfolgt entsprechend § 20; eine Fortgangsnote wird hierbei jedoch nicht mehr berücksichtigt.

(4) Wer die Einzelwiederholung oder die Gesamtwiederholung nicht bestanden hat, kann durch den Prüfungsausschuß in besonderen Fällen ein weiteres Mal zur Technikerprüfung zugelassen werden. In diesem Falle ist stets die gesamte Technikerprüfung nach vorherigem Besuch des letzten Vorrückungszeitraumes abzulegen. Für Teilzeitschulen gilt § 23 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(5) Die Technikerprüfung kann auch einmal freiwillig wiederholt werden. In diesem Falle hat der Prüfling die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Technikerprüfung ist ein Zeugnis (Anlage 2) auszustellen, in dem die Noten der Prüfungsfächer, die Noten der in den vorausgegangenen Schulhalbjahren abgeschlossenen Fächer und die Gesamtnote erscheinen. Die Wahlfächer sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel auf zwei Dezimalstellen aus den einzelnen Noten im Zeugnis gebildet; die Wahlfächer zählen dabei nicht.

(3) Die Gesamtnote lautet:

mit Auszeichnung bestanden	= 1,00—1,50
gut bestanden	= 1,51—2,50
befriedigend bestanden	= 2,51—3,50
bestanden	= 3,51—4,20

(4) Das Technikerzeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Technikerprüfung und vom Schulleiter zu unterschreiben sowie mit dem Siegel der Schule zu versehen.

§ 25

Teilnahmebestätigung bei Nichtbestehen

Ist die Technikerprüfung nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bestätigung (Anlage 3), in der die Noten der Prüfungsfächer und die Noten der in den vorausgegangenen Vorrückungszeiträumen abgeschlossenen Fächer erscheinen. Die Wahlfächer sind besonders zu kennzeichnen.

Abschnitt V

Technikerprüfung ohne vorherigen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Technikerschule (Fremdenprüfung)

§ 26

Voraussetzungen für die Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) An der Technikerprüfung bei öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Technikerschulen können bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen auch schulfremde Personen (Nichtstudierende) teilnehmen und bei Bestehen der Prüfung (sog. Fremdenprüfung) die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Techniker für ... (entsprechende Fachrichtung)“ erwerben. Die Fremdenprüfung kann auch unabhängig von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Technikerschule abgelegt werden, sofern eine staatliche Prüfungskommission eingesetzt ist. In diesem Falle gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Für die Zulassung zur Fremdenprüfung sind nachzuweisen

- eine erfolgreich bestandene Abschlußprüfung in einem der gewählten Fachrichtung förderlichen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf; die für die jeweilige Fachrichtung der Technikerschule förderlichen Berufe werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium festgelegt;
- Berufserfahrung, erworben auf Grund einer mindestens siebenjährigen praktischen Tätigkeit in einem der gewählten Fachrichtung förderlichen Beruf. Die Zeit der beruflichen Ausbildung ist praktische Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung. Auf die praktische Tätigkeit können die an einer Technikervollzeitschule in einer einschlägigen Fachrichtung erfolgreich besuchten Schulhalbjahre angerechnet werden;
- hinreichende Vorbereitung auf die Prüfung (z. B. durch Besuch privater Bildungseinrichtungen oder Teilnahme an Fernlehrcursen);
- Entrichtung der Prüfungsgebühren.

(3) Voraussetzung für die Zulassung ist ferner, daß der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat oder eine einschlägige staatlich genehmigte Technikerschule in Bayern besucht hat.

(4) Bewerber, die bereits eine öffentliche oder staatlich anerkannte Technikerschule besucht haben und nach den für diese geltenden Bestimmungen ein Schulhalbjahr oder die Technikerprüfung nicht wiederholen durften, werden zur Fremdenprüfung in der betreffenden Fachrichtung nicht zugelassen. Dasselbe gilt für Bewerber, welche die Fremdenprüfung bereits abgelegt und nicht bestanden haben.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Fremdenprüfung ist beim Leiter der Schule, an der die Prüfung abgelegt werden soll, zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein lückenloser Lebenslauf mit genauer Angabe des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
- b) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 und Abs. 3,
- c) eine Erklärung, ob und ggf. wo und mit welchem Ergebnis der Bewerber eine Technikerschule besucht oder eine Fremdenprüfung abgelegt hat.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß für die Technikerprüfung, an welcher der Bewerber teilnehmen will (vgl. § 14). Wird die Prüfung in zwei Teilabschnitten abgelegt (vgl. § 27 Abs. 3), gilt die Zulassung zum 1. Teilabschnitt auch als Zulassung zum 2. Teilabschnitt. Der Prüfungsausschuß kann einen Bewerber zum 1. Teilabschnitt der Fremdenprüfung abweichend von § 26 Abs. 2 b auch bereits nach sechseinhalbjähriger praktischer Tätigkeit zulassen, wenn die nachgewiesene Vorbereitung ausreicht.

§ 27

Inhalt der Fremdenprüfung und Prüfungsablauf

(1) Die Fremdenprüfung umfaßt

1. eine Prüfung in denjenigen Pflichtfächern, welche die Studierenden bereits vor der Technikerprüfung abgeschlossen haben (1. Teilabschnitt),
2. die Teilnahme an der Technikerprüfung für Studierende nach Abschnitt IV dieser Schul- und Prüfungsordnung (2. Teilabschnitt).

(2) Die Prüfungen des 1. Teilabschnittes bestehen in jedem Fach aus einer schriftlichen Pflichtarbeit und einer mündlichen Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Schulleiter den Lehrer, der die Pflichtarbeit stellt und bewertet sowie die mündliche Prüfung abnimmt. Für die Bewertung der Leistungen gilt § 8 entsprechend. Die Pflichtarbeit und die mündliche Prüfung haben bei der Notengebung gleiches Gewicht. Beim 2. Teilabschnitt der Fremdenprüfung haben die Nichtstudierenden die gleichen schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden.

(3) Die zwei Teilabschnitte nach Abs. 1 können nach Wahl des Prüflings getrennt oder zusammen abgelegt werden. Bei der ungeteilten Prüfung findet die Prüfung im 1. Teilabschnitt unmittelbar vor der normalen Technikerprüfung statt. Bei der Prüfung in zwei Teilabschnitten wird der erste Teilabschnitt vorgezogen. Er wird am Ende des Semesters abgelegt, das dem Semester vorausgeht, an dessen Ende die Technikerprüfung stattfindet.

§ 28

Prüfungsverfahren

(1) Für die Fremdenprüfung gelten die Bestimmungen des Abschnitt IV dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für die Fremdenprüfung gilt § 20 mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung der Noten in den einzelnen Fächern die Fortgangsnote außer Betracht bleibt.

(3) § 21 Abs. 1 erfährt für die Fremdenprüfung eine Ergänzung dahin, daß bestandene Fächer des 1. Prüfungsabschnitts nicht mehr nachgeholt werden müssen, wenn später die Prüfung aus Gründen unterbrochen wird, die der Prüfling nicht zu vertreten hat.

(4) Die Fremdenprüfung ist bestanden, wenn

- a) in den Prüfungsfächern des 1. Prüfungsabschnittes

keine Note ungenügend (6) und nicht mehr als eine Note mangelhaft (5) und

- b) in den Prüfungsfächern des 2. Prüfungsabschnitts keine Note mangelhaft (5) oder ungenügend (6) lautet.

(5) § 23 gilt entsprechend nur für den 2. Prüfungsabschnitt, wobei die Wiederholung des letzten Vorrückungszeitraumes entfällt. Soweit in § 23 die Wiederholung des letzten Vorrückungszeitraumes vorgeschrieben ist, kann der 2. Abschnitt der Fremdenprüfung erst nach einer weiteren Vorbereitungszeit wiederholt werden, die der Dauer eines Vorrückungszeitraumes entspricht. Dies gilt entsprechend, soweit die Wiederholung einzelner Semester vorgeschrieben ist. Wurde in einzelnen Fächern des 1. Prüfungsabschnittes der Fremdenprüfung kein ausreichendes Ergebnis erzielt, kann die Prüfung in diesen Fächern insgesamt höchstens zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Prüfungsversuchen muß ein Zeitraum liegen, der der Dauer eines Semesters entspricht. Das vollständige Bestehen des 1. Prüfungsabschnitts ist unbeschadet der Regelung in Abs. 4 nicht Voraussetzung für die Zulassung zum 2. Prüfungsabschnitt.

(6) § 24 gilt mit der Maßgabe, daß der Nichtstudierende über die bestandene Fremdenprüfung ein Zeugnis (Anlage 2) erhält, in dem die Noten aller Prüfungsfächer beider Prüfungsabschnitte und die Gesamtnote erscheinen. Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß die Prüfung ohne vorherigen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Technikerschule abgelegt wurde.

Abschnitt VI

Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

§ 29

Inkrafttreten

Die vorstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die staatliche Techniker Ausbildung in Bayern vom 7. Januar 1963 (GVBl. S. 20) außer Kraft, soweit sich nicht gem. § 30 für eine Übergangszeit eine Fortgeltung ergibt.

§ 30

Übergangsbestimmung

(1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ihre Studien bereits aufgenommen haben, gilt diese Verordnung mit der Maßgabe, daß Vorrückungszeitraum abweichend von § 7 Abs. 1 stets das Semester ist. Bei Teilzeitschulen ist je Semester abweichend von § 6 Abs. 1 mindestens eine Pflichtarbeit zu fertigen. § 11 dieser Verordnung findet keine Anwendung; für das Vorrücken und die Wiederholung eines Semesters gelten die §§ 8 und 10 der Prüfungsordnung für die staatliche Technikerausbildung in Bayern vom 7. Januar 1963 (GVBl. S. 20).

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei Vollzeitschulen im 2., bei Teilzeitschulen im 4. oder einem höheren Semester befinden, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die staatliche Technikerausbildung in Bayern (a. a. O.).

(3) Die Fremdenprüfung richtet sich bis 1. August 1971 nach den bisherigen Bestimmungen.

München, den 9. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Professor Hans Maier, Staatsminister

.....
(Bezeichnung der Technikerschule)

.....
(Anschrift)

Technikerzeugnis

Herr/Frau/Fräulein

geboren am

hat nach einem Schulbesuch von Semestern*) am Ende des Sommer-/Winter-/Semesters 19.....

die staatliche Technikerprüfung in der Fachrichtung **)

nach der Ordnung für die Technikerprüfung vom 9. März 1971 (GVBl. S. 124) erfolgreich abgelegt.

Er hat die Gesamtnote

.....

erzielt und ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Techniker für (entsprechendes Fach)“

zu führen.

*) Bei Fremdenprüfung streichen.

**) Hier können gegebenenfalls zusätzliche Angaben über den Schwerpunkt der Ausbildung gemacht werden. Außerdem muß im Falle des § 26 der Prüfungsordnung eingefügt werden: „ ohne vorherigen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Technikerschule“.

Anlage 3

.....
(Bezeichnung der Technikerschule)

.....
(Anschrift)

Bestätigung

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

hat am Ende des Semesters 19..... nach einem semestrigen Besuch*) der vorstehenden

Technikerschule in der Fachrichtung **)

die staatliche Technikerprüfung nicht bestanden.

Seine Leistungen in den Prüfungsfächern, den während der Ausbildung abgeschlossenen Fächern sowie den Wahlfächern wurden wie folgt beurteilt:

Fächer	Noten
a) Prüfungsfächer	
.....
.....
.....
.....
.....
b) Während der Ausbildung	
abgeschlossene Fächer	
.....
.....
.....
c) Wahlfächer	
.....

Bemerkungen: ***)

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Der Schulleiter

(Siegel)
der Schule

Vermerk: Die Prüfung ist nach der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern und Ordnung für die staatliche Technikerprüfung vom 9. März 1971 (GVBl. S. 124) abgelegt worden.

*) Nicht Zutreffendes streichen.
**) Hier können gegebenenfalls zusätzliche Angaben über den Schwerpunkt der Ausbildung gemacht werden.
***) Ggf. ist zu vermerken, daß der Prüfling an der staatlichen Technikerprüfung ohne vorherigen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule teilgenommen hat.

Name und Anschrift der Schule

Prüfungsliste

Herr/Frau/Fräulein

geboren am Schulbesuch von Semestern

Technikerprüfung in der Fachrichtung

Gesamtnote

	Fort- gangs- note	Techn. Prüfung schriftl.	Techn. Prüfung mündl.	Note im Techn. Zeugnis
Prüfungsfächer:				
Während der Ausbildung abgeschlossene Fächer:				
Wahlfächer:		Notensumme: Teiler: Mittelnote: Gesamtnote:		

.....
Ort und Datum.....
Schulleiter

Schulstempel

.....
Klassenleiter

Verordnung über die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen

Vom 9. März 1971

Auf Grund des Art. 16 des Lehrerbildungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1970 (GVBl. S. 326), und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die bisher am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München durchgeführte Ausbildung zum Sonderschullehrer und zum Taubstummenlehrer findet ab 1. August 1971 an der Pädagogischen Hochschule München der Universität München statt.

§ 2

Die Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München vom 1. September 1964 (GVBl. S. 179) und die Bekanntmachung über die Institutsordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen vom 26. Juni 1966 (KMBL S. 416) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.
München, den 9. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung

Vom 18. März 1971

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und der Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Ernennungen

Ernennungsbehörde ist

- a) für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 beim Bayerischen Obersten Landesgericht und bei der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts,
bei den Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt;
- b) für die Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 bei den übrigen Gerichten und Staatsanwaltschaften
der Oberlandesgerichtspräsident,
bei den Beamten der Staatsanwaltschaft im Benehmen mit dem Generalstaatsanwalt;
- c) für die Rechtsreferendare und für diejenigen Beamten auf Widerruf, die Anwärter für den gehobenen, mittleren oder einfachen Dienst sind,
der Oberlandesgerichtspräsident.

Dies gilt nicht für Anwärter des Strafvollzugsdienstes.

§ 2

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen

Über Anträge von Beamtinnen des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes bei Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Art. 86a des Bayerischen Beamtengesetzes entscheiden der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht, die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

§ 3

Abordnungen und Zuweisungen

Es werden übertragen:

1. die Befugnis zur Abordnung von Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht, den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten;
2. die Befugnis zur Abordnung eines Staatsanwalts an eine nachgeordnete Staatsanwaltschaft ihres Geschäftsbereichs und an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten;
3. die Befugnis zur Abordnung eines Richters auf Lebenszeit an die Amtsgerichte und Landgerichte ihres Geschäftsbereichs und an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt den Oberlandesgerichtspräsidenten;
4. die Befugnis zur Zuweisung eines Gerichtsassessors an eine nachgeordnete Behörde ihres Geschäftsbereichs (erstmalige Bestimmung der Dienstbehörde, Versetzung, Abordnung) sowie zur Abordnung eines Gerichtsassessors an eine bayerische Justizvollzugsanstalt oder Jugendarrestanstalt den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten.

§ 4

Nebentätigkeiten

Die Befugnis zur Anordnung der Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten und zu deren Widerruf werden übertragen

dem Präsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts, dem Generalstaatsanwalt bei diesem Gericht, den Oberlandesgerichtspräsidenten, den Generalstaatsanwälten bei den Oberlandesgerichten und den Vorständen der Justizvollzugsanstalten und der Jugendarrestanstalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Übertragung von Geschäftsaufgaben auf die dem Staatsministerium der Justiz nachgeordneten Behörden vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 1960 (GVBl. S. 220, ber. S. 234), außer Kraft.

München, den 18. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Philipp Held, Staatsminister**

**Verordnung
über die Sicherung des in den Gemeinden
Lechbruck (Landkreis Füssen, Regierungsbe-
zirk Schwaben) und Bernbeuren (Landkreis
Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern) ge-
legenen Wasserschutzgebiets der öffentlichen
Wasserversorgung für die Gemeinde Lech-
bruck**

Vom 24. März 1971

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit Art. 35 und 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 7. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 41) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lechbruck wird in den Gemeinden Lechbruck (Landkreis Füssen) und Bernbeuren (Landkreis Schongau) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach § 3 bis § 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungs-
bereich, einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungs-
bereich umschließt Teile der
Grundstücke Fl. St. Nr. 1840, 1847, 1847 1/2 Gemarkung
Lechbruck. Er hat ein Ausmaß von etwa 30
mal 30 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke
Fl. St. Nr. 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1838/2, 1839
Gemarkung Lechbruck und Teile der Grundstücke
Fl. St. Nr. 1830, 1832, 1840, 1841, 1847, 1847 1/2 Ge-
markung Lechbruck.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grund-
stücke Fl. St. Nr. 1256, 1256/2 Gemarkung Lechbruck
und Teile der Grundstücke Fl. St. Nr. 309, 1259, 1260,
1261/2, 1832 Gemarkung Lechbruck sowie die Grund-
stücke Fl. St. Nr. 1411, 1427, 1429, 1430, 1431, 1432,
1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1440, 1441,
1443, 1444 Gemarkung Echerschwang und Teile der
Grundstücke Fl. St. Nr. 1442, 1445 Gemarkung Echer-
schwang.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem
Lageplan M 1:5000 eingetragen. Der Lageplan ist
im Landratsamt Füssen und in den Gemeindekanz-
leien der Gemeinden Lechbruck und Bernbeuren
niedergelegt; er kann dort während der Dienststun-
den eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeich-
nungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten
Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen
der Schutz-zonen nicht.

(7) Der Fassungs-
bereich ist durch eine Umzäunung,
die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der
Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen Gartenbau			
1. 1. Weiden und Pferchen von Vieh	verboten	—	—
1. 2. jede natürliche (organische) oder künstliche (mineralische) Düngung	verboten	verboten, sofern die Dungstoffe nicht nach der An- fuhr sofort verteilt werden, oder wenn die Gefahr besteht, daß sie oberirdisch in den Fassungs- bereich abge- schwemmt werden.	—
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1. 4. Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken			
1. 5. Gärfuttermieten und Gärsilos zu errichten		verboten	—
1. 6. Dungstätten und Jauchegruben zu errichten			
1. 7. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten, ferner Dieselöl als Trägerstoff für Schädlingsbekämpfung in der Forstwirtschaft zu verwenden	verboten	amtlich nicht anerkannte Mittel der chemischen Schädlingsbekämpfung (z.B. Herbiziden, Vorrats- u. Materialschutz) sind verboten.	—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. 8. Verwenden von Dieselöl und sonstigen chemischen Stoffen aus Vernichtung von Aufwuchs	verboten		
1. 9. Kleingärten und Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
1. 10. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz			—
2. bauliche Nutzungen, Industrie			
2. 1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wassergewinnungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten zu Wohnzwecken, es sei denn, die Anlage wird an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen und eine Grundwassergefährdung ist daher nicht zu besorgen oder es werden vorübergehend Trockenaborte mit wasserdichten, abflußlosen Gruben eingerichtet, bis der Anschluß an eine gemeindliche Kanalisation möglich ist.
2. 2. Betriebe mit gefährlichem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen grundwassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle, Bauschutt, Unrat) anfallen, hergestellt, verarbeitet, umgesetzt, oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2. 3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
2. 4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
3. Bergbau, Straßenbau und sonstige Bodennutzungen			
3. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche, soweit es nicht zum Betrieb der durch diese Verordnung geschützten Wasserversorgung notwendig ist	verboten		verboten
3. 2. Bergbau, wenn durch ihn Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	verboten		—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3. 3. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten		
3. 4. Straßen-, Wege- und Plätze mit Ausnahme öffentlicher Feld- und Waldwege und beschränkt-öffentlicher Wege zu errichten, zu erweitern und sonst zu verändern	verboten	verboten, sofern sie für Kraftfahrzeuge allgemein zugelassen sind und ihr Oberflächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden kann	—
3. 5. Kraftfahrzeuge jeder Art dauernd und regelmäßig abzustellen	verboten	verboten, es sei denn auf Flächen, bei denen ein Einsickern von Ölen und Treibstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen ist	—
3. 6. Parkplätze zu errichten oder zu erweitern 3. 7. Wagenwaschen 3. 8. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen 3. 9. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 10. Entnehmen von Wasser mit Ausnahme des für die gemeindliche Wasserversorgung bestimmten Wassers	verboten		—
3. 11. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 12. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3. 13. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—
4. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe 4. 1. Müllkippen und Abfallhalden aus wassergefährdenden, auslaugbaren Bestandteilen zu errichten oder zu erweitern 4. 2. Ablagern von Stoffen mit löslichen, beständigen Chemikalien	verboten		
4. 3. Ablagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe, wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, industrielle und gewerbliche Rückstände	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4. 4. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern, Abwasserversickerung, Entleerung von Fäkalienwagen		verboten	
4. 5. Versickern von Kühlwasser in größeren Mengen			
4. 6. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
4. 7. Durchleiten von Abwasser, auch von Gräben, die Abwasser aus Gebieten außerhalb des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone erhalten Gasleitungen zu errichten	verboten		
4. 8. Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand

(2) Betriebe mit gefährlichem Abwasser im Sinn der Nr. 2. 2. des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Füssen (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayWG) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Füssen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Füssen zu dulden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG), sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Hinweiszichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

München, den 24. März 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Anlage

Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser (Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniakfabriken

Atomkraftwerke

Beizeereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdölraffinerien, Großtanklager

Färbereien
 Fotochemische Fabriken
 Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
 Gerbereien, Gummifabriken
 Hydrierwerke
 Isotopenbetriebe
 Kaliwerke, Salinen
 Kunststoff-Fabriken
 Lederfabriken, Lederfärbereien
 Mineralfarbenfabriken
 Mineralölwerke
 Schwefelsäurefabriken
 Schwelereien
 Sodafabriken
 Sprengstoff-Fabriken
 Teerfarbenfabriken
 Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
 Verzinkereien
 Waschmittelfabriken
 Wäschereien
 Weißblechwerke
 Zellulose-Fabriken
 Zuckerfabriken
 und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

**Verordnung
 über Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuß der Justizbediensteten (DKIVOJ)
 Vom 24. März 1971**

Auf Grund des Art. 37 Satz 2 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1970 (GVBl. S. 545) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und des Justizwachtmeisterdienstes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, die nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums der Justiz gemäß Art. 83 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen (Dienstkleidungsträger), erhalten eine einmalige Ausstattung an Dienstkleidung (Erstausrüstung) und einen regelmäßigen Dienstkleidungszuschuß.

§ 2

(1) Dienstkleidungsträger erhalten zum Dienstantritt eine Erstausrüstung, die ihnen nach drei Jahren übereignet wird. Den Umfang der Erstausrüstung bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

(2) Werden dem Dienstkleidungsträger bereits getragene Stücke als Erstausrüstung zugewiesen, so kann der Dienstvorgesetzte die Frist bis zur Übereignung der gesamten Erstausrüstung unter Berücksichtigung der bisherigen und der durchschnittlichen Tragezeit in angemessenem Umfang kürzen.

(3) Dienstkleidung, die ihm noch nicht übereignet ist, hat der Dienstkleidungsträger zurückzugeben, wenn für ihn die Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung entfällt.

§ 3

(1) Dienstkleidungsträger sind verpflichtet, den Bestand der zur Erstausrüstung gehörenden Dienstkleidungsstücke zu erhalten.

(2) Für die Instandhaltung und die Erneuerung der Dienstkleidungsstücke wird ein widerruflicher Zuschuß (Dienstkleidungszuschuß) von dem auf den Empfang der Erstausrüstung folgenden Monat an gewährt. Er beträgt, solange die Erstausrüstung dem Bediensteten noch nicht übereignet ist (§ 2 Abs. 1 und 2), für männliche Bedienstete 72 DM, für weibliche Bedienstete 54 DM im Jahr; im übrigen beträgt er für männliche Bedienstete 240 DM, für weibliche Bedienstete 180 DM jährlich.

§ 4

(1) Männliche Dienstkleidungsträger haben ihren Bedarf an Dienstkleidung beim Bayerischen Polizeiverwaltungsamt in München zu decken.

(2) Je ein Viertel des ihnen zustehenden Jahresbetrags wird den männlichen Dienstkleidungsträgern nachträglich zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres auf ihren Dienstkleidungskonten beim Bayerischen Polizeiverwaltungsamt gutgeschrieben; ein Viertel des jährlichen Dienstkleidungszuschusses erhalten die Dienstkleidungsträger als Instandsetzungsbeitrag am 15. Dezember in bar ausbezahlt.

(3) Weibliche Dienstkleidungsträger haben ihren Bedarf an Dienstkleidung bei der Bekleidungskammer der Justizvollzugsanstalt Aichach zu decken.

(4) Für die Zahlungsweise des Dienstkleidungszuschusses der weiblichen Dienstkleidungsträger gilt Absatz 2 entsprechend; die Gutschrift ist auf einem Dienstkleidungskonto bei der Bekleidungskammer der Justizvollzugsanstalt Aichach vorzunehmen.

§ 5

(1) Der Dienstkleidungszuschuß entfällt, wenn

1. der Bedienstete in einen Dienstzweig, in dem er zum Tragen von Dienstkleidung nicht verpflichtet ist, versetzt oder in diesem länger als drei Monate dienstlich verwendet wird;
2. der Bedienstete vorläufig des Dienstes enthoben wird oder nach den beamtenrechtlichen Vorschriften keine Dienstbezüge erhält oder keine Dienstkleidung tragen darf;
3. das Dienstverhältnis beendet wird.

(2) Treten die Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Ersten eines Monats ein, so entfällt der Dienstkleidungszuschuß von diesem, sonst vom nächsten Monat an.

(3) Ist ein Bediensteter seit einem Monat durch Krankheit verhindert, Dienst zu leisten, so ist die Zahlung des Dienstkleidungszuschusses mit Ablauf des Kalendermonats einzustellen. Die Zahlung beginnt wieder mit dem auf den Tag des Dienstantritts folgenden Monat.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Bediensteter im Einzelfall von der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung befreit wird.

§ 6

(1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird das Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto ausbezahlt.

(2) Im übrigen ist das Guthaben auf dem Dienstkleidungskonto auf Antrag ausbezahlt, wenn einem

Bediensteten seit einem Jahr kein Dienstkleidungszuschuß mehr gezahlt worden ist.

§ 7

(1) Bedienstete, die nach den bisher geltenden Vorschriften keinen Dienstkleidungszuschuß bezogen haben, erhalten eine Erstausrüstung.

(2) Dienstkleidungsstücke, die ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften dienstlich überlassen wurden, haben die Bediensteten als Teil der Erstausrüstung zu übernehmen.

(3) Bedienstete, denen nach bisher geltenden Vorschriften länger als zwei Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung Dienstkleidungszuschüsse zu zahlen waren, erhalten keine Erstausrüstung. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 24. März 1971

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1970)

Vom 31. März 1971

Auf Grund der Art. 3 a Abs. 8, 4 Abs. 3, 8 Abs. 3, 14 und 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Neufassung vom 9. Juli 1970 (GVBl. S. 274) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Grundlage für die Ermittlung der Anteilsmasse des Art. 1 Abs. 1 FAG ist die Summe der vom Staat in dem jährlichen Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September kassenbuchmäßig vereinnahmten Beträge an

1. Einkommen- und Körperschaftsteuer abzüglich des Bundesanteils, wie er sich auf Grund der Bestimmung des Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes in der Fassung des § 1 des Finanzverfassungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 817) errechnet;
2. Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich.

(2) Die 10⁰/₁₀₀₀ige und 3¹/₂⁰/₁₀₀₀ige Unterverbundmasse erhöht oder mindert sich jeweils um die bei der Verteilung der Verbundleistungen des vorangegangenen Finanzausgleichsjahres, insbesondere infolge von Berichtigungen sowie von Auf- und Abrundungen sich aus der jeweiligen Masse ergebenden Spitzenbeträge.

§ 2

Aus der Schlüsselmasse ist der gem. Art. 5 des Gesetzes über das Bayerische Selbstverwaltungskolleg in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 244) von den Gemeinden und Landkreisen aufzubringende jährliche Beitrag vorweg zu entnehmen.

§ 3

(1) Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Art. 2 ff. FAG) ist die Einwohnerzahl und der Bevölkerungszuwachs nach dem Stande der auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebenen Wohnbevölkerung vom 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres un-

ter Zugrundelegung des Gebietsstandes zu Beginn des Finanzausgleichsjahres maßgebend. Für die Zurechnung von Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde gem. Art. 3 Abs. 1, 2. Halbsatz FAG sind die im Zeitpunkt des Berechnungsbeginns der Schlüsselzuweisungen greifbaren Ergebnisse der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.

(2) Für die Berechnung der Zuschüsse nach Art. 7 und Art. 9 FAG sowie die Einreihung der Gemeinden in die nach Art. 12 FAG maßgeblichen Größengruppen ist von der auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebenen Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 30. Juni des dem Finanzausgleichsjahr vorangehenden Jahres unter Zugrundelegung des Gebietsstandes zu Beginn des Finanzausgleichsjahres auszugehen.

(3) Soweit die Ergebnisse der letzten Volkszählung noch nicht ausgewertet sind, ist für die Ermittlung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 von den Ergebnissen der vorletzten Volkszählung auszugehen.

(4) Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuschüsse nach Art. 7 und 9 FAG sowie für die Einreihung der Gemeinden in die nach Art. 12 maßgeblichen Größengruppen wird der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung 50 v. H. der Zahl der nicht in Kasernen untergebrachten Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte sowie deren Angehörigen hinzuzurechnen. Hierbei sind die jeweils letzten von den amerikanischen Streitkräften bekanntgegebenen Zahlen maßgebend.

(5) Einwendungen gegen die Richtigkeit der vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember und 30. Juni festgestellten fortgeschriebenen Wohnbevölkerung sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Zahlen beim Statistischen Landesamt zu erheben.

§ 4

Der Berechnung des Landesdurchschnitts der Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 FAG) sowie der Umlagekraftmeßzahlen der Landkreise (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 6 FAG) werden die vom Statistischen Landesamt ermittelten Steuerkraftzahlen und Umlagegrundlagen zugrunde gelegt. Für die Ermittlung des Landesdurchschnitts sind jeweils die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des vorvorhergehenden Finanzausgleichsjahres maßgebend. Für die Ermittlung des Landesdurchschnitts an Einkommensteuerbeteiligung gem. Art. 4 Abs. 2d FAG gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Für die Ermittlung des Bevölkerungszuwachses der Landkreise (Art. 5 Abs. 2 Ziffer 3 FAG) ist die Summe der bei den Gemeinden des Landkreises festgestellten Bevölkerungszuwachszahlen maßgebend.

§ 6

Der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben,

1. bei der Grundsteuer:
 - aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Betriebsgrundstücke nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 BewG 1965 (Grundsteuer A) und aus den Steuermeßbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken einschließlich der Betriebsgrundstücke nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 BewG 1965 (Grundsteuer B), die von den Finanzämtern aufgrund der Bestimmungen über die Anschreibung der Grundsteuermeßbeträge jeweils bis zu dem vom Staats-

ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Termin im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben worden sind. Dabei bleiben die Meßbeträge außer Ansatz, wenn und soweit sie auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder auf Grundstücke oder Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 BewG 1965 entfallen, für die die Grundsteuer ganz oder teilweise aufgrund des § 26a des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 519, ber. S. 790, FMBl. S. 415), geändert durch das Gesetz vom 24. März 1965 (BGBl. I S. 155) erlassen wurde. Maßgebend ist jeweils das vorvorhergehende Rechnungsjahr.

2. bei der Gewerbesteuer:

aus den Meßbeträgen der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die von den Finanzämtern aufgrund der Bestimmungen über die Anschreibung der Gewerbesteuermeßbeträge jeweils bis zu dem vom Staatsministerium der Finanzen bekanntzugebenden Termin im Meßbetragsverzeichnis angeschrieben worden sind.

Berichtigung von Meßbeträgen der Anschreibungszeiträume II/1948 und 1949 bleiben unberücksichtigt.

3. bei der Einkommensteuerbeteiligung:

aus dem 14^{0/10}igen Gemeindeanteil, der den Gemeinden im vorvorhergehenden Rechnungsjahr zugeflossen ist, wobei die für das laufende Finanzausgleichsjahr maßgebliche Schlüsselzahl (Anlage zur BayAVOGFRG) anzuwenden ist.

§ 7

Bei gemeindefreien Gebieten ist der in Art. 4 Abs. 2c FAG festgesetzte Hebesatz von 240 v. H. auf die vollen Meßbeträge anzuwenden.

§ 8

(1) Die Steuerkraftzahlen werden gefunden, indem die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital sowie die Steuerkraftzahlen aus der Einkommensteuer zusammengezählt werden.

(2) Die im vorhergehenden Finanzausgleichsjahr zu entrichtenden Gewerbesteuerzuschüsse werden

- a) in voller Höhe von den Gewerbesteuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und
- b) zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugerechnet.

(3) Die den Gemeinden im vorvorhergehenden Finanzausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe werden zur Hälfte den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer hinzugerechnet.

§ 9

Ergibt sich bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen für eine Steuerart ein negativer Betrag, so wird, soweit der Ausgleich nicht bei der Festsetzung der Kreisumlage des laufenden Finanzausgleichsjahres durchgeführt werden kann, der negative Kreisumlagebetrag von der Kreisumlageschuld für das darauffolgende Finanzausgleichsjahr abgesetzt.

§ 10

(1) Für die Festsetzung der Kreisumlage haben die Landkreise die vom Statistischen Landesamt ermittelten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A ihrer kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) wie folgt zu berichtigen: Die Beteiligungsbeiträge, die eine Sitzgemeinde nach den §§ 37 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1952 (BGBl. I

S. 79, FMBl. S. 122) an eine Belegenheitsgemeinde für das vorangegangene Finanzausgleichsjahr abzuführen hatte, sind von der Steuerkraftzahl der Sitzgemeinde abzusetzen und der Steuerkraftzahl der Belegenheitsgemeinde zuzurechnen.

Dabei ist

- a) der Beteiligungsbeitrag, wenn er auf einer Vereinbarung zwischen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde beruhte, durch den in der Sitzgemeinde im vorhergehenden Finanzausgleichsjahr maßgebenden Hebesatz für die Grundsteuer A zu teilen, mit 100 zu vervielfältigen und der sich ergebende Betrag mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist;
- b) wenn der Beteiligungsbeitrag nach §§ 41 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes berechnet wurde, der Ausgleichsbeitrag (§ 42 dieser Verordnung) mit dem Hundertsatz anzusetzen, der für den Ansatz der Meßbeträge der Grundsteuer A zwecks Ermittlung der Steuerkraftzahlen festgesetzt worden ist.

(2) Eine Berücksichtigung des Grundsteuerausgleichs gem. Absatz 1 entfällt, wenn sämtliche beteiligten Gemeinden hierauf verzichten. Der Verzicht ist jeweils bis zum 1. Juli des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres vor dem zuständigen Landratsamt schriftlich zu erklären. Soweit die beteiligten Gemeinden verschiedenen Landkreisen angehören, ist die Zustimmung der beteiligten Landkreise notwendig.

(3) Für die Festsetzung der Bezirksumlage findet ein Ausgleich gem. Absatz 1 nicht statt. Dies gilt auch dann, wenn die beteiligten Landkreise oder kreisfreien Gemeinden verschiedenen Bezirken angehören.

§ 11

Die Steuerkraftzahlen (Steuerkraftmeßzahlen) werden vom Statistischen Landesamt ermittelt und festgesetzt.

§ 12

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden vom Statistischen Landesamt errechnet und festgesetzt. Diesem sind die hierfür notwendigen Unterlagen nach näherer Anordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern zuzuleiten.

(2) Die Schlüsselzuweisungen sind auf einen durch 4 teilbaren DM-Betrag abzurunden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen werden in vierteljährlichen Teilbeträgen ausgezahlt.

§ 13

(1) Der Festbetrag nach Art. 3a FAG entspricht der Schlüsselzuweisung, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre nach Art. 2 und 3 FAG erhalten hat; erreichen der so ermittelte Festbetrag und die für die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erstmals nach Art. 2 und 3 FAG zu berechnende Schlüsselzuweisung nicht die Summe der Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden nach Art. 2 und 3 FAG im Durchschnitt der letzten drei Jahre, erhöht sich der Festbetrag zur Wahrung des Besitzstands entsprechend. Für die Ermittlung der für den Festbetrag maßgebenden Schlüsselzuweisungsbeträge (Durchschnitt der letzten drei Jahre, erstmals zu berechnende Schlüsselzuweisung) ist von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Gebiets- und Bestandsänderung für den Finanzausgleich wirksam wird.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die Eingliederung einer Gemeinde in mehrere andere Gemeinden; für die Aufteilung (Art. 3a Abs. 4

Satz 2 FAG) sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebiets- und Bestandsänderung maßgebend.

§ 14

(1) Stellen sich nach Abschluß der Berechnung der Steuerkraftzahlen erhebliche Unrichtigkeiten der Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen heraus, die insbesondere infolge unrichtiger Festsetzung der Steuerkraftzahlen, Umlagekraftmeßzahlen sowie infolge von Rechenfehlern entstanden sind, so wird der Ausgleich grundsätzlich im nächsten Finanzausgleichsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Berichtigung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Finanzausgleichsjahr vorgenommen werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen vorläufig ermittelte Berechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern.

§ 15

Gebiets- und Bestandsänderungen, soweit sie nicht zu Beginn eines Finanzausgleichsjahres in Kraft treten, werden für den Finanzausgleich erst vom nächsten Finanzausgleichsjahr an wirksam. Soweit die Gebiets- und Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Finanzausgleichsjahr berücksichtigt werden kann, erfolgt der Ausgleich im übernächsten Finanzausgleichsjahr.

§ 16

Wenn bei Eingliederung gemeindefreier Grundstücke in eine Gemeinde von dem Eigentümer des bisher gemeindefreien Gebiets im gleichen Zeitraum sowohl Kreisumlage als auch Realsteuern zu entrichten wären, bleibt die Kreisumlage aus dem bisher gemeindefreien Gebiet unerhoben. Dies gilt in Abweichung von § 15 bereits mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderung. Zum Ausgleich werden auf Antrag die Umlagegrundlagen des Landkreises entsprechend herabgesetzt. Hierzu ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erteilt wird.

§ 17

(1) Die Finanzzuweisungen nach Art. 7 Buchst. b und c FAG werden durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Die Finanzzuweisungen nach Absatz 1 werden an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt; die Landkreise haben die auf die kreisangehörigen Gemeinden nach Art. 7b FAG entfallenden Anteilsbeträge unverzüglich an diese weiterzuleiten.

§ 18

(1) Die Verteilung der Grunderwerbsteuer (Art. 8 FAG) erfolgt nach den im laufenden Finanzausgleichsjahr kassenbuchmäßig vereinnahmten Beträgen. Diese werden entsprechend dem örtlichen Aufkommen durch die zuständigen Finanzämter verteilt und in längstens vierteljährlichen Abständen ausgezahlt. Erstattungen werden auf die Einnahmen angerechnet. Übersteigen die Erstattungen die Einnahmen, so hat die Gemeinde (bzw. der Landkreis) den überschüssigen Betrag auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes zu entrichten.

(2) Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf mehrere Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Gemeinden liegen, so sind die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke (§ 12 GrESTG) auf die Gemeinden

aufzuteilen. Gemeinden, auf die ein Grundstückswert von weniger als 1 000 DM entfällt, erhalten keinen Anteil; beträgt der Grundstückswert in keiner Gemeinde 1 000 DM, so erhält diejenige Gemeinde, auf die der höchste Grundstückswert entfällt, den gesamten Betrag. Bezieht sich ein Erwerbsvorgang auf ein Grundstück, das im Gebiet mehrerer Gemeinden liegt, finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Aufteilung bei Grundstücken, die in gemeindefreien Gebieten verschiedener Landkreise oder in gemeindefreien Gebieten und im Gebiet von Gemeinden liegen.

§ 19

Die Zuschüsse für kommunale Gesundheitsämter und chemische Untersuchungsanstalten (Art. 9 FAG) werden vom Staatsministerium der Finanzen ermittelt und im dritten Rechnungsvierteljahr in einem Gesamtbetrag ausgezahlt.

§ 20

(1) Der Verteilung der Polizeikostenzuschüsse (Art. 12 FAG) wird die Polizei-Iststärke, jedoch höchstens die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zum Beginn des Finanzausgleichsjahres festgesetzte notwendige Polizeisollstärke zugrunde gelegt. Die Polizeikostenzuschüsse werden von den Regierungen errechnet.

(2) Die Zuschüsse werden in vierteljährlichen Teilbeträgen ausgezahlt.

§ 21

(1) Die Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung der in Art. 13 ff. FAG näher bezeichneten Straßen einschließlich der Nebenanlagen; als Straßen gelten auch die unselbständigen Geh- und Radwege sowie die Parkplätze.

(2) Die Straßenunterhaltung umfaßt alle Maßnahmen, welche dazu dienen, die Benutzbarkeit der Straße für den Verkehr und ihre Tauglichkeit im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs aufrechtzuerhalten. Zur Straßenunterhaltung zählen insbesondere auch die Anschaffung, die Unterhaltung und der Betrieb der zur Straßenunterhaltung notwendigen Geräte einschließlich der Lastkraftwagen und die Aufwendungen für das zur Straßenunterhaltung beschäftigte notwendige eigene Personal.

(3) Zum Bau oder Ausbau von Straßen rechnen alle die Maßnahmen der Straßenbaulast, die nicht zur Straßenunterhaltung gehören. Hierzu zählen auch

a) der Grunderwerb (Kauf oder Enteignung) zur Durchführung einer bestimmten Straßenbaumaßnahme, die alsbald in Angriff genommen wird, insoweit, als das Grundstück zur Aufnahme der Straße im Sinne von § 21 Abs. 1 selbst dient.

b) die Planung und Bauaufsicht.

§ 22

(1) Die Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, und die Landkreise können die ihnen nach Art. 13a und Art. 13b Abs. 1 FAG zufließenden Mittel sowohl zum Bau oder Ausbau als auch zur Unterhaltung ihrer Straßen verwenden. Diese Mittel können außerdem für den Schuldendienst von Darlehen, die zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen aufgenommen worden sind, verwendet werden. Zur Durchführung bestimmter, verhältnismäßig großer Baumaßnahmen können auch Rücklagen angesammelt werden.

(2) Die Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 FAG sind zunächst zur ordnungsgemäßen Unterhaltung (§ 21 Abs. 2) zu verwenden. Soweit die Mittel hierfür nicht voll benötigt werden, können sie für Maßnahmen nach § 21 Abs. 3 verwendet werden. § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 FAG dienen ausschließlich dem Bau und Ausbau von Straßen im Sinne von § 21 Abs. 3.

§ 23

(1) Der Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 FAG wird vom Landratsamt berufen. Der Ausschuß soll aus mindestens 6 Bürgermeistern bestehen; von den Ausschußmitgliedern sollen nicht mehr als die Hälfte dem Kreistag angehören. Die Gemeinden der Größenklassen bis zu 1 000 Einw. und über 1 000 Einw. bis 5 000 Einw. sollen im Ausschuß angemessen vertreten sein.

(2) Die Landratsämter als Staatsbehörden zahlen an die Mitglieder des Ausschusses für deren Tätigkeit im Ausschuß angemessene Aufwandsentschädigungen in der Höhe, wie sie der jeweilige Landkreis nach Art. 14 Abs. 2 LKrO an ehrenamtlich tätige Kreisbürger entrichtet.

§ 24

Die nach Art. 13a und 13b Abs. 1 FAG zur Verfügung gestellten Mittel werden in vierteljährlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Die Unterhaltungszuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 FAG werden in einem Betrag ausgezahlt. Im übrigen erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse auf Abruf nach Baufortschritt.

§ 25

(1) Die Frist für die Verwendung der Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer eines Finanzausgleichsjahres endet mit Ablauf des folgenden Jahres. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Frist im Einzelfall auf Antrag einmal um ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Frist aus Gründen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(2) Mit der Verwendung von Rücklagen (§ 22 Abs. 1 Satz 3) ist spätestens im vierten Rechnungsjahr, vom Rechnungsjahr des Erhalts der ersten Zuführung an gerechnet, zu beginnen. Die Frist für die Verwendung aller angesammelten Beträge regelt sich nach Absatz 1.

(3) Nicht rechtzeitig oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich in einem Betrag zurückzuzahlen.

§ 26

(1) Die Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, und die Landkreise melden den Regierungen zum 1. Juli jeden Jahres

1. welche Beträge sie im vorhergehenden Jahr
 - a) auf Grund der Art. 13a und 13b Abs. 1 FAG und als gezielte Zuschüsse des Landes und des Bundes für den Straßenbau erhalten haben,
 - b) aus dem Rechnungsjahr zuvor nach § 25 Abs. 1 übertragen haben,
 - c) als Erschließungsbeiträge und ähnliche Anliegerleistungen erhoben haben;
2. welche Beträge sie im selben Zeitraum verwendet haben
 - a) für den Bau oder Ausbau von Straßen,
 - b) für den Bau von Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961,
 - c) für die Unterhaltung von Straßen einschließlich der Anschaffung des zur Unterhaltung notwendigen Gerätes,

- d) für die Errichtung und Erweiterung von Nebenanlagen,
- e) für den Grunderwerb,
- f) für den Schuldendienst,
- g) für die Ansammlung von Rücklagen; dabei ist anzugeben
 - aa) für welche Maßnahme die Rücklage angesammelt wurde,
 - bb) wann mit der Ansammlung begonnen wurde,
 - cc) welche Höhe die Rücklage erreicht hat und
 - dd) in welcher Höhe sie für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde.

Für den Zweckbindungsnachweis ist die Gliederung nach Satz 1 verbindlich.

(2) In den Fällen des Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Art. 13c FAG hat der Empfänger die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

(3) Die Prüfungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs bleiben unberührt.

§ 27

Die Höhe der Landesumlage (Art. 15 ff. FAG) wird alljährlich vom Staatsministerium der Finanzen ermittelt. Den Bezirken sind die Berechnungsgrundlagen sowie der Gesamtbetrag der Landesumlage und seine Aufteilung auf die einzelnen Bezirke mitzuteilen. Die Mitteilung soll rechtzeitig vor Beginn des Finanzausgleichsjahres erfolgen.

§ 28

(1) Die Bezirke haben alljährlich den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen die auf sie für das nächste Finanzausgleichsjahr treffenden Umlagebeiträge nach Erhalt der Umlagegrundlagen baldmöglichst mitzuteilen.

(2) Die Landkreise haben alljährlich den kreisangehörigen Gemeinden und den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke den auf sie für das nächste Finanzausgleichsjahr treffenden Umlagebetrag nach Erhalt der Umlagegrundlagen baldmöglichst mitzuteilen.

§ 29

(1) Der Umlagebetrag der Kreis- und Bezirksumlage (Art. 18 bis 21 FAG) ist durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.

(2) Der Umlagebescheid hat zu enthalten:

- a) die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 und 21 FAG umgelegt werden soll (Umlagesoll);
- b) falls das Umlagesoll gegenüber dem Vorjahr erhöht worden ist, eine kurze Darlegung der Umstände, welche die Erhöhung notwendig machen;
- c) die Grundlagen, nach denen die Umlagen insgesamt und für den Umlageschuldner bemessen werden (Bemessungsgrundlagen);
- d) die Hundertsätze, mit denen die Umlagen bemessen werden (Umlagesätze);
- e) falls von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umlagesätze von den einzelnen Bemessungsgrundlagen verschieden festzusetzen (Art. 18 Abs. 3 Satz 3 und Art. 21 Abs. 3 Satz 3 FAG), die Angaben der Gründe, die dafür maßgebend waren;
- f) falls die Umlagebeschlüsse der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, die Angabe der Entscheidung, mit der die Genehmigung erteilt wurde;
- g) falls von der Möglichkeit des Art. 20 FAG Gebrauch gemacht wird, die Angabe der Tatsachen,

- die die Erhöhung der Hundertsätze (Umlagesätze) und das Ausmaß der Erhöhung rechtfertigen;
- h) die Angabe, wann und mit welchen Teilbeträgen die Umlage fällig wird, im Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG auch die Abrechnung über die vorläufigen Zahlungen;
- i) die nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung erforderliche Rechtsmittelbelehrung.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für den Fall des Art. 19 Abs. 3 FAG.

§ 30

Die Umlagen sind von den Gemeinden und Landkreisen wie der sonstige Finanzbedarf aufzubringen. Ausfälle an Gewerbe- und Grundsteuer sind ohne Einfluß auf die Höhe der geschuldeten Umlagen.

§ 31

Mehrere Eigentümer eines gemeindefreien Grundstücks haften für die Umlagen als Gesamtschuldner (§ 7 des Steueranpassungsgesetzes).

§ 32

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1960) vom 29. August 1960 (GVBl.

S. 217) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. April 1969 (GVBl. S. 135) und die Verordnung zur Ausführung des Art. 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 14. Oktober 1964 (GVBl. S. 186) aufgehoben.

(2) § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

(3) § 3 Abs. 4 ist erstmals für die Berechnung von Finanzausgleichsleistungen für das Finanzausgleichsjahr 1972 anzuwenden.

(4) Für den Ansatz der Einkommensteuerbeteiligung (§ 6 Ziffer 3) wird für die Jahre 1970 und 1971 unterstellt, daß die Gemeindefinanzreform bereits am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist.

München, den 31. März 1971

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. S c h e d l, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung

In § 11 Abs. 1 Satz 1 der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall vom 22. Februar 1971 (GVBl. S. 81) ist an Stelle des Wortes „Kurkarten“ das Wort „Kurkosten“ zu setzen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,—. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf, je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Münchener Zeitungsverlag KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).